

Festschrift für Wolfgang Gitter, 1995 Seiten 731 - 743

Prof. Dr. Bernhard Pfister

Schutzzweck von Sportregeln
- Insbesondere zum Schadensersatzanspruch bei Vermögensschäden aufgrund von Verletzungen der Sportregeln -

Der Jubilar hat schon mehrfach sein Interesse an sportrechtlichen Themen gezeigt, in eigenen Arbeiten und durch Anregung von Dissertationen¹. Ihm seien daher die folgenden sportrechtlichen Überlegungen gewidmet.

1. Sport wird weltweit und auch in Deutschland verbandsmäßig betrieben. Alle Sportverbände haben in ihren Satzungen und sonstigen Ordnungen ein detailliertes Regelwerk aufgestellt, das für die an den sportlichen Wettkämpfen Beteiligten - Vereine, Sportler, Schiedsrichter und auch die Verbände selbst - verbindlich ist².

Angesichts der Professionalisierung und Kommerzialisierung des Sports kann die Verletzung einer Sportregel Schäden bei einem anderen Beteiligten verursachen und zwar - was unser besonderes Interesse weckt - auch primäre oder reine Vermögensschäden.

Zwei Fälle mögen die Problematik verdeutlichen: Ein vom Verband geförderter bekannter Sportler wird des Dopings überführt und deswegen den Regeln entsprechend gesperrt; außerdem verlangt der Verband von dem Sportler Ersatz des Schadens, der ihm dadurch entstanden ist, daß ein Sponsor sich zurückgezogen hat.

¹ Z.B. *Kaske*, Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht und die arbeitsrechtliche Treuepflicht im Berufssport; *Henker*, Haftungsausschluß und Rückgriff in der Schülerunfallversicherung, 1989; *Schwarz*, Sozialversicherungsrechtliche Aspekte des Betriebssports und des firmennahen Sports, 1989; *Schirmer*, Die Rechtsstellung des Vertragsamateurs im Bereich des DFB, 1989.

² Zur Bindung vgl. beispielsweise *Lukes*, R., Festschrift *H. Westermann*; *Vieweg*, K., Normsetzung- und -anwendung deutscher und internationaler Verbände, 1990.

Ein Fußballverein gewinnt ein wichtiges Spiel, in dem er einen Spieler eingesetzt hat, der des Dopings überführt wird oder keinen gültigen Spielerpaß besitzt; nach den Regeln müßte der Sportverband das Spiel als verloren werten, was nicht geschieht. Ein anderer Verein, der deshalb abgestiegen ist, erfährt erst später davon, der Abstieg ist nicht mehr rückgängig zu machen, er verlangt daher Schadensersatz vom Verband.

Konstruktiv liegt ein Anspruch auf Ersatz des Schadens nahe: Zwischen den Beteiligten bestehen oft vertragliche oder vereins- rechtliche Beziehungen, aufgrund deren das Sportregelwerk als verbindlich anerkannt wird. In anderen Fallgestaltungen liegt die Annahme

zumindest eines gesetzlichen Schuldverhältnisses - etwa zwischen den Teilnehmern an einem großen Wettbewerb³ - nahe. Die Verletzung der verbindlichen Sportregeln könnte daher als positive Forderungsverletzung angesehen werden⁴.

Dennoch bestehen zunächst einmal noch gefühlsmäßige Zweifel, ob ein Schadensersatzanspruch in derartigen Fällen wirklich berechtigt ist. Bei näherem Nachdenken rühren die Zweifel daher, daß man sich fragt, hat denn die verletzte sportliche Pflicht - zumindest auch - den Zweck, die Vermögensinteressen des anderen zu wahren. Juristisch ist das Problem unter dem Stichwort Rechtswidrigkeitszusammenhang oder - für unsere Zwecke genauer - Normzweck zu erörtern. Die Normzwecklehre wurde im Deliktsrecht und hier zunächst bei § 823 Abs. 2 BGB entwickelt. Später wurde die Lehre auch zur Einschränkung der Haftung gem. § 823 Abs. 1 BGB - teilweise neben, teilweise anstelle der Adäquanzlehre - herangezogen: Bei Verletzung eines Schutzgesetzes oder einer Verkehrspflicht ist zu fragen, ob das Schutzgesetz oder die Verkehrspflicht gerade den geltend gemachten Schaden vermeiden sollte. Schließlich muß die gleiche Frage gestellt werden auch bei der Verletzung vertraglicher oder vereinsrechtlicher Haupt- und Nebenpflichten, wobei hier die Antwort in erster Linie dem Parteiwillen, soweit feststellbar, zu entnehmen ist.

Im folgenden soll die These untersucht werden, daß die Verletzung von Sportregeln nur dann einen Schadensersatzanspruch begründet,

- wenn die verletzte Regel zumindest auch das Vermögensinteresse des anderen schützt, oder
- wenn der die Regel Verletzende generell die Vermögensinteressen des anderen bei der Regelanwendung zu berücksichtigen hat.

Anhand einiger Fallkonstellationen sollen die Kriterien hierfür näher dargelegt werden.

2. Die Problematik stellt sich deswegen heute besonders scharf, weil den Sportregeln im Rahmen des rein zum Vergnügen betriebenen Amateursports ursprünglich überhaupt keine rechtliche Bedeutung beigemessen wurde⁵; auf ihre Einhaltung kam es rechtlich nicht an. In neuerer Zeit werden immer

³ Etwa einer Liga. Selbst wenn die Beteiligten untereinander keine Verträge geschlossen haben, ist ein gesetzliches Schuldverhältnis zwischen ihnen zu bejahen, da sie in engem, auch geschäftlichem Kontakt miteinander stehen. So besucht der Gastverein den Heimverein und vertraut auf die Sicherheit der Einrichtungen des Heimvereins. Grunsky, Haftungsrechtliche Probleme der Sportregeln, Juristische Studiengesellschaft Karlsruhe, 1979, S. 32 ff.

⁴ Aus unserer Untersuchung ausschließen wollen wir den die Fälle sittenwidrigen Schädigung (§ 826 BGB), die andere Probleme aufwirft.

⁵ Dazu das grundlegende Werk von Kummer, M., Spielregel und Rechtsregel, 1973. Neuerdings Pfister, B., Festschrift für Werner Lorenz 1991, S. 171 ff.

häufiger Urteile staatlicher Gerichte veröffentlicht, in deren Mittelpunkt die Frage der rechtlichen Bedeutung, Bindung und Auslegung von Sportregeln steht⁶. Der Sport entwickelte sich in Deutschland⁷ aus reinem Amateursport, betrieben in Idealvereinen (§§ 21 ff BGB) im Rahmen von Sportverbänden, ebenfalls Idealvereine, beide ehrenamtlich geführt. Schäden waren allenfalls bei Körperverletzungen und Sachbeschädigungen zu beklagen, hierzu ergingen auch die ersten Gerichtsentscheidungen im Bereich des Sports⁸. Im übrigen war in der Anfangszeit der Diskussion über sportrechtliche Fragen zweifelhaft, ob der Sport sich nicht überhaupt in einem rechtsfreien Raum befinde und ob staatliche Gerichte in sportlichen Streitigkeiten entscheidungsbefugt seien.

⁶ Vgl. die 1984 begonnene Reihe "Recht und Sport" des Konstanzer Arbeitskreises für Sportrecht sowie die seit 1994 erscheinende Zeitschrift Sport und Recht (SpuRt). In beiden Publikationen finden sich viele sportrechtliche Urteile.

⁷ Ganz anders vor allem in den USA, wo der Profi-Sport von vorneherein von Wirtschaftsunternehmen aufgrund von komplizierten Vertragssystemen durchgeführt wurde, die rechtliche Relevanz daher außer Zweifel steht.

⁸ Vgl. dazu *Scheffen, E.*, NJW 1990, 2658. Vereinsrechtliche Streitigkeiten wie Ausschluß aus dem Verein, Vereinsstrafen usw. betrafen keine Schadensersatzansprüche und bleiben daher hier außer Betracht.

Ganz allmählich und zunächst nur in wenigen Sportarten begann die Professionalisierung und damit einhergehend Kommerzialisierung des Sports, die lange Zeit von Verbandsseite geleugnet oder jedenfalls verdrängt wurde. Die Verbände beachteten bei der Aufstellung des Regelwerks und bei der Verhängung von Sanktionen nicht, daß zunehmend Vermögensinteressen im Spiel waren und daher das Recht eingreifen mußte; die Funktionäre glaubten weiterhin, der Sport stünde in einem rechtlichen Freiraum, fühlten sich in der Regelsetzung und Ausübung der Verbandsgewalt aller rechtlichen Bande ledig, setzten aber ihrerseits die Verbandsgewalt scharf durch. Dem entsprach auf der Seite der Sportler, der "Gewaltunterworfenen", durchaus die Auffassung, die Verbandsgewalt sei hinzunehmen, ohne daß sie fragten, ob sie überhaupt an die Verbandsgewalt gebunden und welche Grenzen ihr gesetzt seien⁹. Erst allmählich - vor allem im Zusammenhang mit dem "Bundesligaskandal" Anfang der 70er Jahre - entwickelte sich das Bewußtsein, daß auch der Sport in die staatliche Rechtsordnung eingebettet sei, daß - angesichts der Professionalisierung - der Staat auch gegenüber den Sportlern seiner Rechtsgewährungspflicht nachkommen müsse. Einzelne Sportverbände begannen, ihr Regelwerk an rechtsstaatlichen Grundsätzen auszurichten, allerdings in sehr unterschiedlichem Umfang. Beibehalten wurde aber die Organisationsstruktur, insbesondere die Grundeinheit der wett-kampfmäßigen Sportausübung, der Idealverein unter weitgehend ehrenamtlicher Führung, der seiner gesetzlichen Regelung nach nicht zur Wahrung und Förderung erheblicher Vermögensinteressen geeignet erscheint. Heute dürfte - jedenfalls für den Bereich des deutschen Sports - geklärt sein, daß der Sport sich nicht in einem rechtsfreien Raum befindet, daß daher die staatlichen Gerichte auch in "sportrechtlichen" Fragen zuständig sind und daß Sportregeln rechtliche Bedeutung haben können. So kann beispielsweise die Verletzung einer Spielregel im engeren Sinn - Verbot des Handspiels beim Fußball - den Ausschluß und sogar die Sperre eines Spielers, also einen Eingriff in seine Berufsausübung rechtfertigen und damit einen Verdienstausschlag bewirken.

Infolge dieser allmählichen Entwicklung des Profi-Sports aus dem Amateursport unter Beibehaltung der auf den Amateursport ausgerichteten Vereins- und Verbandsstruktur ist eine recht unklare rechtliche Gemengelage entstanden. Teilweise wird der Freiraum des Sports, der Sportverbände, unter dem Schlagwort "Autonomie des Sports" betont, teilweise die Bindung des Sports an das staatliche Recht hervorgehoben. Diese beiden Pole bilden das Grundproblem des Sportrechts. Die Vertreter einer weitgehenden Autonomie des Sports laufen Gefahr, die (Vermögens-)Interessen der einzelnen Sportler

⁹ Vgl. die Literaturangaben hierzu in Fn. 3; recht spät wurde demnach die Frage problematisiert.

den Gesamtinteressen des Sports - weitgehend definiert von Funktionären - hintanzustellen. Die strengen Vertreter des Rechts müssen sich andererseits hüten, daß nicht der Sport, der von Staats wegen sogar gefördert wird, also doch wohl insgesamt als rechtmäßig anzusehen ist, Schaden leidet, daß nicht die Gerichte letztlich die sportlichen Entscheidungen treffen und somit dem Sport seinen besonderen Reiz nehmen, den alle Beteiligten wünschen und von dem insbesondere auch die Berufssportler profitieren.

II.

Sportregeln wurden und werden aufgestellt, um den typischen Reiz der Sportart zu schaffen, zu sichern, um Chancengleichheit zu wahren und den sportlichen Wettkampf zu ord-

nen; manche Regeln sollen vor Gefahren der Sportausübung für Körper und Gesundheit, ev. auch vor Sachschäden schützen. Im übrigen haben Sportregeln aber nicht den Zweck, bestimmte konkrete Vermögensinteressen der Beteiligten zu schützen.

Weitgehend gelten die gleichen Regeln für Amateursport und Berufssport, dieser hat die Regeln des Amateursports übernommen. Indes ist zuzugeben, daß in neuester Zeit manche neue Regel eingeführt wird, um die Attraktivität einer Sportart für Medien und Zuschauer zu erhöhen und damit auch die *allgemeinen* kommerziellen Interessen der Beteiligten zu fördern, die allgemeinen Vermarktungschancen¹⁰. Das ist aber nur Motiv dieser Regelgebung; die Regel selbst hat auch in diesen Fällen rein sportliche Zwecke. Das soll nun an einzelnen Beispielen näher ausgeführt werden.

A. Spielregeln zum Schutz von Körper, Gesundheit und Sachschäden

1. Viele Spielregeln sollen vor Gefahren der Sportausübung für Körper, Gesundheit und vor Sachschäden schützen. Hier stellt sich unser Problem, Einschränkung von Schadensersatzansprüchen aus dem Normzweck einer Sportregel, überhaupt nicht. Grundsätzlich ist nach unserer Rechtsordnung die unmittelbare Verletzung von Körper, Gesundheit und Sachen eines anderen rechtswidrig und führt bei Verschulden zu einem Schadensersatzanspruch des Verletzten. Verletzt ein Spieler einen anderen, obwohl er die Spielregeln eingehalten oder nur im Eifer leicht, d.h. sport-typisch¹¹ übertreten hat, so ist ein Anspruch nach überwiegender Meinung entgegen dem Grundsatz ausgeschlossen, bei schwerer Übertretung bleibt es hingegen bei der Haftung¹². Die Sportregeln sind insoweit also *Ausschlußgründe* für eine an und für sich gegebene Haftung, begründen aber nicht selbst die Haftung. Auf die Zweckrichtung der Sportregel kommt es daher für die Begründung der Haftung überhaupt nicht an.

Immerhin kann der Zweck einer Sportregel für die Abgrenzung nützlich sein, da sich aus der Sportregel, wie sie im typischen Spiel beachtet wird, das entscheidende Kriterium für die Abgrenzung der Rechtswidrigkeit einer Verletzung ergibt¹³.

¹⁰ Höhere Einschaltquoten im Fernsehen mit der Auswirkung, daß die Fernsehanstalten und Sponsoren mehr zahlen

¹¹ Zu diesem Kriterium vgl. näher Pfister a.a.O. (Fn. 6).

¹² Dazu E. Scheffen a.a.O. (Fn. 9).

¹³ Sind zum Schutz der anderen Wettkämpfer zum Beispiel nur bestimmte Materialien für Sportausrüstung nach den Regeln zugelassen, so sind auch diese Regeln für die Abgrenzung der Rechtswidrigkeit heranzuziehen. Hier kann sich

2. Anders steht es mit Verbandsregeln, die einem *Schiedsrichter* oder *Arzt* besondere Pflichten zum Schutz von Körper, Gesundheit oder Eigentum der Beteiligten auferlegen.

a) Dem Schiedsrichter obliegen verschiedene Pflichten zum Schutz von Körper und Eigentum: Er darf ein Spiel nicht anpfeifen, wenn die Platzverhältnisse so schlecht sind, daß die Spieler oder der Platz gefährdet würden, ließe der Schiedsrichter spielen¹⁴.

allerdings das Problem des rechtmäßigen Alternativverhaltens stellen: Ein Fußballspieler schraubt zu lange Stollen an seine Schuhe; möglicherweise wäre die Verletzung auch bei regelgerechten Stollen verursacht worden.

¹⁴ Der Schiedsrichter hat nach den einschlägigen Regeln das alleinige Entscheidungsrecht darüber, ob gespielt wird. Weigern sich die beteiligten Vereine oder Spieler angesichts der Platzverhältnisse zu spielen, werden sie sportrechtlich bestraft. S. dazu *Pfister* in *Der Schiedsrichter und das Recht*, Schriftenreihe des Württembergischen Fußballverbandes Nr. 25, 1989, S. 61 ff.

Bei diesen Regeln ist der Schutzzweck offenkundig: der aus einer Pflichtverletzung des Schiedsrichters herrührende Schaden fällt in den Normzweck, grundsätzlich haftet daher der *Schiedsrichter*¹⁵.

Zwei Gesichtspunkte helfen dem Schiedsrichter aber noch: Zunächst haftet der Schiedsrichter - wie jeder Sportler - nicht bei sport-typischen Fehlern, die ihm unterlaufen¹⁶.

Handelt es sich um einen vom Verband angestellten berufsmäßigen Schiedsrichter, so sind die Grundsätze der gefahreneigenen Arbeit heranzuziehen; bei einem ehrenamtlichen Schiedsrichter sind sie nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes¹⁷ analog anzuwenden. In beiden Fällen haftet demnach statt seiner der Verband.

b) Bei Sportarten, deren Ausübung besondere Gesundheitsgefahren mit sich bringen können, wie Boxen und Ringen, sind nach den Verbandsregeln bei Wettkämpfen *Ärzte* zuzuziehen, die zu entscheiden haben, ob ein Kampf wegen drohender Gesundheitsgefährdung abubrechen ist¹⁸. Der Arzt hat hierüber die alleinige Entscheidungsbefugnis. Auch hier ist die Schutzrichtung der Pflichten klar, es sollen Gesundheitsbeschädigungen verhindert werden; daher haftet der Arzt bei verschuldeter Verletzung dieser Pflichten gem. § 823 Abs. 1 BGB¹⁹. Neben dem Arzt haftet der ihn anstellende Veranstalter gem. § 831 BGB.

B. Die Verletzung von Spielregeln, die nicht dem Schutz von Gesundheit, Körper und Eigentum dienen, kann zu reinen (primären) Vermögensschäden führen.

1. Pflichten der Spieler.

¹⁵ Als Anspruchsgrundlage kommt jedenfalls § 823 Abs. 1 BGB in Betracht. Ein Vertragsverhältnis zwischen Schiedsrichter und Geschädigtem dürfte kaum bestehen; zweifelhaft ist auch die Annahme eines gesetzlichen Schuldverhältnisses.

¹⁶ Allgemein zur eingeschränkten Haftung im Sport *E. Scheffen* a.a.O. (Fn. 9). Zur Anwendung dieser Grundsätze auf den Schiedsrichter *Pfister* a.a.O. (Fn. 15) S. 69 f.

¹⁷ BGHZ Bd. 89, 153 (Jugendführer von Pfadfindern), zur entsprechenden Anwendung zugunsten des Schiedsrichters s. *Pfister* a.a.O. (Fn. 15) S. 80 f.

¹⁸ Z.B. Art. 10 und 11 Internationale Ringkampffregeln.

¹⁹ Denkbar ist auch eine Haftung aus einem Vertrag (mit Verband oder sonstigem Veranstalter) mit Schutzwirkung zugunsten Dritter (des Sportlers), was hier nicht vertieft werden soll.

a) Der *Amateur* nimmt an Wettkämpfen seines Vereins teil aufgrund seiner Vereinszugehörigkeit. Eine Verpflichtung zur Teilnahme besteht nicht, falls nicht in der Satzung vorgesehen²⁰. Erklärt er sich - zu Beginn einer Saison - generell oder - vor einem Wettkampf - konkret bereit mitzuwirken, so will er nur eine *sportliche* Pflicht übernehmen. Die Verletzung einer derartigen Pflicht hat zwar insoweit eine gewisse rechtliche Bedeutung, daß ihre Verletzung eine Sportstrafe rechtfertigen kann, beispielsweise den (zeitweisen) Ausschluß von der Mitwirkung bei der Sportausübung oder sogar eine Geldstrafe. Eine darüber hinausgehende *rechtliche*, gar einklagbare, Verpflichtung, deren Verletzung nach den Grundsätzen der positiven Forderungs-verletzung einen Schadensersatzanspruch des Vereins gegen den Spieler begründen könnte, übernimmt der Spieler nicht²¹. Der Spieler weiß

²⁰ Zur Teilnahmepflicht allgemein Vieweg, K. in *Deutsch* (Hrsg.), Teilnahme am Sport als Rechtsproblem, Recht und Sport H. 16 (1993), S. 23 ff, 39 f.

²¹ Ein Schaden kann dem Verein beispielsweise dadurch entstehen, daß er wegen Nichterscheinens mit einer genügenden Anzahl von Spielern mit Punktabzug bestraft wird und daher absteigt oder daß er vom Verband mit einer Geldstrafe belegt wird, daß der Sponsor die Förderung entzieht oder bei einem Freundschaftsspiel das Entgelt gekürzt wird.

oder muß sich zumindest bewußt sein, daß er mit seiner Zusage eine sportliche Pflicht übernimmt, er will aber keine darüber hinausgehende Rechtspflicht eingehen. Der wirkliche Amateursport dient der Freizeitgestaltung, die immer noch freiwillig und zur Freude durchgeführt wird ohne daß ein finanzielles Risiko übernommen wird, soweit nicht eindeutig rechtliche Bindungen eingegangen werden. Aus diesem rechtsgeschäftlichen Begründungsansatz ergibt sich, daß die rechtsgeschäftliche Übernahme einer weitergehenden Rechtspflicht ohne weiteres möglich ist, doch bedarf dies im reinen Amateurbereich einer klaren Regelung.

Ähnliche Erwägungen schließen eine Haftung des Amateurs aus, wenn er sich etwa mit einem nächtlichen Kneipenbesuch auf einen Wettkampf vorbereitet und folglich entsprechend erfolglos spielt: Eine Vereinsstrafe muß er akzeptieren, für den daraus entstehenden Schaden - ganz abgesehen davon, daß er kaum zu beweisen sein wird - haftet er nicht.

b) Der *Berufssportler* übt den Sport aufgrund eines Dienstvertrages aus, meist eines Arbeitsvertrages, wenn er bei einem Verein ständig angestellt ist. Für ihn geben sich daher keine Besonderheiten hinsichtlich der einwandfreien Erfüllung seiner Vertragspflichten gegenüber einem anderen Dienstverpflichteten oder Arbeitnehmer²².

c) Viele Sportregeln, die die Sportausübung selbst ordnen, also Spielregeln im engeren Sinn, enthalten zwar Gebote und Verbote sowie Sanktionen für ihre Übertretung. Dies sind aber - abgesehen von den oben erörterten Regeln zum Schutz der Gesundheit - keine Gebote oder Verbote, von denen *rechtlich* erwartet wird, daß sie befolgt werden. "Gottes Hand", die Maradona im Endspiel der Fußballweltmeisterschaft 1986 zum Tor und damit zum Sieg über Deutschland führte, war sportlich zu ahnden, das Tor hätte nicht anerkannt werden dürfen; auch eine Sperre des Täters, die ihn zeitweise an seiner Berufsausübung gehindert hätte, wäre von der staatlichen Rechtsordnung hingenommen worden; derartige Verbote und Gebote sowie die vorgesehenen Sanktionen haben also durchaus rechtliche Relevanz. Aber sie enthalten keine rechtlichen Gebote und Verbote zum Schutz des Vermögens der Beteiligten. Der Spieler, dessen Tor - regelwidrig - anerkannt wird, haftet nicht dem Gegner²³.

²² Vgl. dazu *Grunsky*, Rechtliche Probleme des Arbeitsverhältnisses eines Bundesligaspielers zu seinem Verein, Schriftenreihe des Württembergischen Fußballverbandes Nr. 12 S. 50 ff sowie die Beiträge von *Eilers* und *H.P. Westermann* in *Reschke* (Hrsg.) Sport als Arbeit, Recht und Sport H. 4 (1985).

Allerdings haftet der Spieler nicht auf Schadensersatz für sport-typische schwache Leistungen. Unrichtig in diesem Punkt Koller, Die Rechtsbeziehungen zwischen Sportveranstalter und Zuschauern, RdA 1982, 46 ff, der annimmt, der Sportler sei - im Verhältnis zu den Zuschauern - immer zur Höchstleistung rechtlich verpflichtet.

²³ Bei einer Mannschaftssportart mag schon die Anspruchsgrundlage zweifelhaft sein, da der einzelne Spieler wohl nicht in einem Rechtsverhältnis zum gegnerischen Verein steht. Immerhin stehen die Vereine in einem

Auch hat weder ein Spieler noch ein Verein eine rechtliche Fürsorgepflicht für das Vermögen der anderen teilnehmenden Vereine. Kein Verein kann hinsichtlich seiner Vermögensgestaltung darauf vertrauen, daß die Spieler und die anderen Vereine die Sportregeln beachten. Gerade dafür gibt es ja den Schiedsrichter, der gegebenenfalls die vorgesehenen Sanktionen verhängt.

Schutzrechtsverhältnis (s. oben zu Fn. 4), so daß man über § 278 BGB zu einem Schadensersatzanspruch des verlierenden Vereins gegen den gewinnenden käme, falls man die Vereine für verpflichtet hielte, die Spielregeln gegeneinander einzuhalten und daher die jeweiligen Spieler des Vereins Erfüllungsgehilfen wären. Bei Einzelwettkämpfen, etwa Boxen, liegen mitunter Vertragsbeziehungen zwischen den Sportlern vor, auch hier wäre ein Schadensersatzanspruch des Unterliegenden abzulehnen, wenn der Gewinner durch eine sportliche Regelwidrigkeit, die vom Schiedsrichter nicht geahndet wurde, zum Sieg kommt.

d) Schwieriger ist die Frage zu beantworten, ob der Verstoß gegen ein Dopingverbot, das der Verband korporationsrechtlich oder vertraglich dem Sportler auferlegt, den Dopingsünder zum Ersatz des dem Verband entstandenen Schadens verpflichtet²⁴.

Die Dopingregel soll nicht nur die Selbstgefährdung des Sportlers ausschließen sondern darüber hinaus die Chancengleichheit unter den beteiligten Wettkämpfern wahren²⁵. Wer Dopingmittel nimmt, will sich einen Vorteil im Wettkampf verschaffen unter Gefährdung seiner Gesundheit und verleitet dadurch auch die anderen Teilnehmer, um gleiche Chancen zu haben, sich zu dopen und damit ihre Gesundheit zu gefährden. Das Dopingverbot soll also allen Teilnehmern die Sicherheit geben, daß kein anderer Teilnehmer sich durch Einnahme von Doping einen Vorteil verschafft, und dadurch die Gesundheitsgefährdung *aller* Wettkämpfer vermeiden. Das ist der entscheidende Rechtfertigungsgrund für das Dopingverbot und für die hierfür vorgesehenen Sanktionen²⁶.

Nur als Reflex mag das Dopingverbot sich auch zugunsten des Verbandes auswirken, wenn "sauberer Sport" betrieben wird und daher Sponsoren- oder öffentliche Gelder reichlicher fließen. Dies mag sogar - leider - Hauptmotiv des Verbandes für die Einführung, Verschärfung oder jedenfalls scharfe Durchsetzung des Dopingverbotes sein, ändert aber nichts an dessen *Zweckrichtung*²⁷.

Zweck und Motiv einer Regelung werden zumeist zusammenfallen, können aber - wie gesehen²⁸ - auch auseinanderfallen. Nur *das* Vermögensinteresse fällt in den Schutzbereich der Norm, dessen Schutz die Norm bezweckt, nicht hingegen das, dessen Schutz nur Motiv ist. Der Zweck ist der Regel selbst zu entnehmen, das Motiv hingegen mag bei den Autoren unterschiedlich sein und wird oft - vor allem nach Jahren - kaum noch festgestellt werden können. Das Motiv kann daher nicht den Schutzzweck der Norm bestimmen.

²⁴ Zweiter Eingangsfall.

²⁵ Steiner, U., NJW 1991, 2729 (insbesondere zur verfassungsrechtlichen Dimension), Vieweg, K., NJW 1991, 1511.

²⁶ Der Schutz der anderen Sportler wird nicht genügend hervorgehoben von Vieweg und Steiner, beide vorige Fn.

²⁷ Auch der Schutzzweck der Norm für § 823 Abs. 2 BGB wird nur durch den Zweck des Gesetzes bestimmt, nicht etwa durch das Motiv des Gesetzgebers, falls es vom Zweck verschieden sein sollte: Motiv eines Waffenverbotsgesetzes kann etwa sein, einen angedrohten Boykott des Auslandes abzuwehren. Dennoch würde der zuwiderhandelnde Exporteur allenfalls dem durch die Waffen Verletzten auf Schadensersatz haften, § 823 Abs 2 BGB, aber keinesfalls den Unternehmen, die aufgrund des wegen der Verletzung des Verbotes verhängten Boykotts geschädigt werden. Ähnliches gilt vom Reinheitsgebot, soweit es dem Schutz der Gesundheit bezweckte, sein Motiv aber inzwischen mehr der Schutz der deutschen Brauereien war. Auch allgemeine Strafgesetze und ihre mehr oder weniger scharfe Durchsetzung mögen neben ihrem primären Zweck (z.B. Schutz von Leben und Eigentum) auch das Standortklima des Staates, seinen guten Ruf fördern und damit Investitionen von Ausländern begünstigen. Das Motiv für eine Gesetzgebung mag - im parlamentarischen System - bei den Abgeordneten durchaus unterschiedlich sein.

Auf der gleichen Ebene - Zweckrichtung des Dopingverbotes - liegt ein weiteres Argument gegen eine Schadensersatzpflicht eines Dopingsünder: Die Dopingregeln enthalten einen Sanktionen-katalog, der eine Schadensersatzverpflichtung gerade nicht enthält; der Sünder kann daher daraus schließen, daß eine weitere Sanktion - Schadensersatz - nicht droht²⁹.

Ein anderes Ergebnis ließe sich nur dann rechtfertigen, wenn der Sportler neben der Verpflichtung, die Sportregeln einzuhalten, auch eine in dem zugrunde liegenden Rechtsgeschäft begründete Fürsorgepflicht für die Vermögensinteressen des Verbandes hätte. Dafür

²⁸ vorige FN.

²⁹ Daraus folgt wiederum, daß sich etwas anderes aus dem Rechtsgeschäft ergeben kann, das dem Verhältnis Verband - Sportler zugrunde liegt.

lassen sich aus dem Regelwerk keine Argumente finden: Der Sportler ist kein Arbeitnehmer des Verbandes; seine Aufgabe ist - wenn überhaupt - das sportliche Ansehen des Verbandes zu fördern.

Auch im Fall des Dopingverstoßes finden wir im Grunde wieder dasselbe Argument: Der Sportler übernimmt *sportliche* Pflichten, deren Verletzung nur mit den üblichen sportlichen Sanktionen geahndet werden.

Auch der Verein als Arbeitgeber eines Berufssportlers kann einen Vermögensschaden erleiden, falls der Sportler eines Dopingsvergehens überführt wird. Das Dopingverbot wird dem Sportler durch den Verband auferlegt; der Verein selbst stellt in aller Regel nicht nochmals ein eigenes Dopingverbot auf. Dennoch ist der Spieler auch im Verhältnis zum Verein an die verbandsrechtlich übernommene Dopingregel gebunden, kann also möglicherweise auch vom Verein wegen ihrer Übertretung mit einer Vereinsstrafe belegt werden.

Der Zweck des Dopingverbotes rechtfertigt aber ebenfalls keinen Schadensersatzanspruch des Vereins, da das verbandsrechtliche Dopingverbot genausowenig die Vermögensinteressen des Vereins schützen soll.

2. Pflichten des Schiedsrichters.

Auch Fehlentscheidungen eines Schiedsrichters können Vermögens-einbußen eines Beteiligten zur Folge haben³⁰.

a) Die hier in Frage stehenden Pflichten des Schiedsrichters, den Wettkampf den Regeln entsprechend zu leiten³¹, dienen allein sportlichen Zwecken. Der nach einem Foul zu verhängende Strafstoß soll den auf unsportliche Weise erlangten sportlichen Vorteil sportlich ausgleichen; damit werden keine

³⁰ Eine Anspruchsgrundlage des Geschädigten könnte positive Forderungsverletzung sein, soweit ein Vertragsverhältnis vorliegt oder ein gesetzliches Schuldverhältnis anzunehmen ist. Jedenfalls besteht zwischen dem Veranstalter eines Wettbewerbs und den Beteiligten (Vereine) regelmäßig ein Vertragsverhältnis; der Schiedsrichter ist dann Erfüllungsgehilfe des Veranstalters, so *Pfister* a.a.O. (Fn. 15), ebenso *Richtsfeld, St.* Das Rechtsverhältnis zwischen Sportveranstalter und Zuschauer, Diss. Regensburg, 1992, S. 109 ff. A.A. M. *Liebs* in Württembergischer Fußballverband a.a.O. (Fn. 15). Eine Haftung des Veranstalters bei Fehlern des Schiedsrichters aus pFV i.V.m § 278 BGB ist daher in Betracht zu ziehen.

³¹ Zwischen Verband und Schiedsrichter wird regelmäßig ein Rahmenvertrag abgeschlossen, der als Auftrag zu qualifizieren ist, wenn nur Aufwendungsersatz gewährt wird, oder als Dienst- oder Werkvertrag. Aufgrund des Rahmenvertrages ist der Verband berechtigt, den Schiedsrichter einseitig zu Wettkämpfen einzusetzen. Mitunter ist in der maßgeblichen Verbandsordnung festgelegt, daß der Heimverein die Auslagen und die Vergütung an den Schiedsrichter zu entrichten hat. Der Verein ist dazu aufgrund eines Vertrages mit dem Verband oder korporationsrechtlich als - mittelbares - Mitglied des Verbandes verpflichtet. Es handelt sich um einen Vertrag oder Satzung/Verbandsordnung zugunsten Dritter. Zweifelhaft kann hier nur sein, ob der Verband im Fall, daß der verpflichtete Verein nicht zahlen kann, subsidiär dem Schiedsrichter verpflichtet bleibt, das ist eine Frage der Auslegung des Vertrages Verband - Schiedsrichter. Keinesfalls kann

vermögensrechtlichen Zwecke verfolgt. Das gleiche gilt für die Regel, wonach ein ins "Aus" gehender Ball als Fehler für den den Ball schlagenden Tennisspieler gewertet wird. Entscheidet der Schiedsrichter falsch, so hat er eine Sportregel verletzt, seine Entscheidung ist aufzuheben, soweit dies nach dem Verbandsrecht möglich ist (z.B. durch einen Oberschiedsrichter), möglicherweise unterliegt er sportrechtlichen Sanktionen. Er hat aber keine im Vermögensinteresse des Spielers stehende Pflicht verletzt; ein Schadensersatzanspruch kommt nicht in Frage, weder gegen den Schiedsrichter noch gegen den Veranstalter über § 278 BGB.

man aus der Vergütungspflicht des Vereins entnehmen, daß ein Vertragsverhältnis Verein - Schiedsrichter entsteht; das ist nur der Fall, wenn der Verein, beispielsweise zu einem Freundschaftsspiel einen Schiedsrichter verpflichtet.

b) Während Fehlentscheidungen des Schiedsrichters regelmäßig eine Haftung nicht begründen, liegt die Problematik anders, wenn der Schiedsrichter die angeordnete Spielleitung überhaupt nicht durchführt, sei es, weil er den Termin vergessen hat, sei es aus sonstigen Gründen; ein Schaden wird zwar oft dadurch vermieden, daß ein anderer, zufällig anwesender Schiedsrichter das Spiel leiten kann. Es kommt aber durchaus vor, daß der Wettkampf ausfällt mit der Folge, daß den Beteiligten Vermögensschäden entstehen³².

Zunächst ist zu fragen, ob die Pflicht, das Spiel zu leiten, dem Verein gegenüber besteht oder nur dem Verband gegenüber. Der Schiedsrichter steht nur in unmittelbarer vertraglicher Beziehung zum Verband³³; in Betracht kommt daher als Anspruchsgrundlage für den Verein nur ein Vertrag (zwischen Verband und Schiedsrichter) zugunsten Dritter oder zumindest mit Schutzwirkung für Dritte. Beides ist grundsätzlich abzulehnen.

Ein echter Vertrag zugunsten der am Wettkampf Beteiligten, der nur aufgrund des Vertragswillens der Partner (Verband - Schiedsrichter) angenommen werden kann³⁴, scheidet daran, daß der Vertrag selbst und die darin einbezogenen Regeln der Schiedsrichterordnung des Verbandes regelmäßig keinen Anhaltspunkt dafür geben, daß die am Wettkampf Beteiligten eigene Leistungsansprüche gegenüber dem Schiedsrichter haben sollen; vielmehr ergibt sich daraus nur, daß der Schiedsrichter Weisungen des Verbandes zu befolgen hat; auch Sanktionen gegen den Schiedsrichter stehen nur dem Verband zu. Aber auch ein Vertrag Verband - Schiedsrichter mit Schutzwirkung hinsichtlich des Vermögens der Beteiligten ist abzulehnen. Der Schiedsrichter soll nur dafür sorgen, daß die Vereine sich regelgemäß sportlich betätigen, damit der Wettkampf den Sportregeln entsprechend abläuft. Er hat also nur sportliche Pflichten übernommen, die Vermögensinteressen der Vereine dürfen ihn sogar gerade nicht beeinflussen.

3. Pflichten des Sportverbandes.

³² Z.B. neuerliche Anreise, Rückzahlung der von den Zuschauern entrichteten Entgelte.

³³ S. Fn. 32.

³⁴ MüKo-Gottwald Rz 15 zu § 328 BGB mit weiteren Nachweisen.

Einem *Sportverband* obliegen Sportpflichten im engeren Sinn, also Pflichten bezogen auf die eigene Sportausübung, naturgemäß nicht. Wohl aber können ihn Pflichten treffen hinsichtlich der Sportausübung anderer und daneben allgemeine Verbandspflichten wie bei jedem anderen Verband³⁵.

a) In den Satzungen der Sportverbände finden sich die allgemeinen Aufgaben des jeweiligen Verbandes beschrieben³⁶, aus denen kaum konkrete Pflichten abgeleitet werden können und erst recht nicht Schadensersatzansprüche bei deren Verletzung.

Im übrigen legt sich ein Sportverband in seiner Satzung und seinen Ordnungen soweit ersichtlich höchstens innerverbandliche Organisationspflichten auf, die unser spezielles Thema nicht berühren.

³⁵ Konkrete Pflichten des Verbandes können sich insbesondere aufgrund von Verträgen oder auch verbandsrechtlich ergeben, etwa Pflichten zu Geldzahlungen, zur Aufnahme in einen Kader und dgl.. Sie sind von vorneherein Rechtspflichten, ihre Verletzung begründet nach den allgemeinen Bestimmungen des BGB Schadensersatzverpflichtungen.

³⁶ Förderung der betr. Sportart, Gewährleistung eines einheitlichen Regelwerkes, Organisation von Wettkämpfen usw.

b) Ein Haftungsrisiko für einen Verband könnte bei der *Aufstellung* von Sportregeln bestehen. Sport als körperliche Bewegung meist mehrerer Sportler mit- oder gegeneinander birgt Gefahren für Körper und Gesundheit der Sportler. Die Sportregeln suchen die Gefahren zu vermeiden, teilweise erlauben sie aber auch durchaus Gefährdungen des Gegners³⁷.

Grundsätzlich kann kein Sportler bei dem sich das Risiko einer Verletzung realisiert, Schadensersatz vom Verband verlangen. Vor allem bei der Aufstellung von Sportregeln ist die Autonomie des Verbandes zu achten. Durch die Sportregeln wird der besondere Reiz, der Typ der Sportart (z.B. Kampfsportart) festgelegt. Ein Sportler, der diese Sportart ausübt, wünscht sich diesen besonderen Reiz und akzeptiert die Regeln; aus den gleichen Gründen, mit denen ein Anspruch gegen den Gegner, der die Verletzung verursacht, abgelehnt wird, ist demnach auch ein Anspruch gegen den die Regeln aufstellenden Verband abzulehnen³⁸.

c) Etwas anders liegt die Problematik, wenn der Verband die Verwendung eines bestimmten Materials für ein Sportgerät zwingend vorsieht, obwohl es weniger gefährliches auf dem Markt gibt³⁹. Soweit für das vorgeschriebene Material sportliche oder andere sachliche⁴⁰ Gründe sprechen, liegt die Bestimmung des Materials ebenfalls in der Autonomie des Sports, ist daher hinzunehmen, auch wenn gewisse Gefahren sich aus der Verwendung ergeben: den besonderen sportlichen Reiz der Sportart zu bestimmen und die Möglichkeit zu schaffen, daß möglichst viele die Sportart ausüben können, ist ureigenste Aufgabe des Sports, durchzuführen von den Verbänden.

Rechtfertigen aber keine sachlichen Gründe die Auswahl des gefährlichen Materials, unterläßt es beispielsweise der Verband, sich in zumutbarer Weise nach anderem Material umzuschauen, obwohl sich häufiger Verletzungen ereignen, so ist eine Haftung des Verbandes zu bejahen. Wenn er das Monopol für die Material-bestimmung beansprucht, so trifft ihn auch eine Fürsorgepflicht gegenüber der Gesundheit der von ihm abhängigen Sportler. Der Hinweis auf das Einverständnis der Sportler

³⁷ Schlagendstes Beispiel das Boxen. Aber auch das Rempeln oder das ausgestreckte Bein, das den Ball wegschleudert, beides nach Regel 12 der DFB-Regeln erlaubt, können Verletzungen des Gegners herbeiführen. Vgl. dazu *Grunsky* a.a.O. (Fn. 4) S. 17 f.

³⁸ Vgl. zur Problematik oben zu Fn. 9.

³⁹ Etwa im Automobilsport, Formel 1. Diskutiert wurde vor Jahren das Problem ungefährlicheren Materials im Fechtensport, ohne daß dabei m.W. die Haftungsproblematik für den Verband gesehen wurde.

⁴⁰ Hierzu kann auch der Preis zählen, wenn das weniger gefährliche Material deutlich billiger ist und daher viele Sportler - zu denken ist angesichts der weltweiten Regelbildung auch an Sportler anderer Staaten - von diesem Sport praktisch ausgeschlossen würden. Vgl. zu der ähnlich gelagerten Problematik bei der Produkthaftung *Kullmann* in *Kullmann-Pfister*, Produzentenhaftung Kza. 1520 S. 4 mit weiteren Nachweisen.

dürfte hier wegen der angenommenen Voraussetzung, daß das Alternativmaterial sportlich in gleicher Weise tauglich ist, nicht für eine Haftungsbefreiung genügen. Denn der Sportverband darf keine für den "besonderen Reiz" der Sportart völlig unnötigen Gefahren schaffen oder bestehen lassen. Es ist auch zu berücksichtigen, daß die Sportler praktisch keine Möglichkeit haben, ihre Wünsche gegen den Willen des Verbandes durchzusetzen⁴¹.

d) Haftungsprobleme ergeben sich vor allem, wenn ein Verband mit einer sportrechtlichen Entscheidung Vermögensinteressen eines Beteiligten berührt. Obliegt dem Verband dann bei der Entscheidungsfindung die Pflicht, die Vermögensinteressen des Berufssportlers zu wahren?

⁴¹ Probleme entstehen daher, wenn das "gefährliche" Material gerade auf Wunsch der Spieler (Mehrheit?) eingeführt wurde. Diese Problematik spricht *Fritzweiler*, *SpuRt* 1994, S. 131 ff im Zusammenhang mit der Streckenführung im Ski- und Autosport richtig an.

Zwei wichtige Fälle sollen hier herausgegriffen werden.

a) Die Befugnis zur *Sperre* ist in den Verbandsstatuten vorgesehen, um den regelgerechten Ablauf von Wettkämpfen sicherzustellen (Generalprävention, Spezialprävention), ist also zunächst rein sportbezogen. Mit der Sperre greift der Verband aber unmittelbar in die Berufsausübungsfreiheit des Sportlers ein, der angesichts der monopolistischen Struktur des verbandsmäßig betriebenen Sports seinen Beruf (zeitweise) überhaupt nicht mehr ausüben kann. Durch diesen Beruf will und kann sich der Sportler die wirtschaftliche Grundlage für sein Leben sichern. Die Sperre ist auch unmittelbar vermögensgerichtet, bezieht gerade dadurch ihre abschreckende Wirkung.

Der Verband hat daher bei der Entscheidung über die Sperre aufgrund der vertraglichen oder vereinsrechtlichen Beziehung zum Sportler dessen wirtschaftliche Interessen zu berücksichtigen⁴².

Soweit die Maßnahme gerechtfertigt ist, was von den Verbandsregeln abhängt, die sich allerdings ebenso wie die in der Entscheidung vorgenommene Ermessensausübung an der staatlichen Rechtsordnung messen lassen müssen⁴³, besteht folgerichtig kein Schadensersatzanspruch des Gesperrten. Ist die Sperre hingegen (teilweise) nicht gerechtfertigt, so ist sie rechtswidrig; der Verband hat die zum Gesperrten bestehende vertragliche oder vereinsrechtliche Beziehung verletzt; die Sperre ist insoweit aufzuheben, gegebenenfalls wird sie auf Klage des Gesperrten vom Gericht aufgehoben⁴⁴. Bei Vorliegen eines Verschuldens haftet der Verband darüber hinaus für die entstandenen Vermögensschäden.

Als Schadensposten können jedoch nur die Beträge geltend gemacht werden, die der Sportler nach dem (wirksamen) Verbandsregelwerk hätte verdienen dürfen⁴⁵. Zwar ist der zivilrechtliche Vertrag, aufgrund dessen er das Entgelt erhalten sollte, trotz des Verstoßes gegen das Verbandsrecht wirksam⁴⁶; ev. Sorgfalts- oder Fürsorgepflichten des *Verbandes* ergeben sich jedoch nur aus der rechtsgeschäftlich

⁴² Nicht erörtert werden soll hier das Problem, ob ein Haftungsausschluß in der Satzung (z.B. § 53 Satzung des DFB) die Schadensersatzpflicht beschränken kann und ob hierbei zu unterscheiden ist, ob der Gesperrte vereinsrechtlich an den Verband gebunden ist (dann keine Anwendung des AGB-Gesetzes ?) oder vertragsrechtlich, wobei der Vertrag die Satzung zum Vertragsinhalt macht (dann AGB-Gesetz anwendbar).

⁴³ Auf die damit zusammenhängenden schwierigen Rechtsfragen kann hier nicht eingegangen werden. Dazu *Rauball*, Bundesliga-Skandal 1972; *Westermann*, H.P., Die Verbandsstrafgewalt und das allgemeine Recht, 1972.

⁴⁴ Wie immer das auch formal geschehen mag: Feststellungsurteil, Leistungsurteil auf Zulassung zum Wettbewerb.

⁴⁵ Ein Berufssportler darf z.B. gem. Règle 45, Texte d'application Ziff. 4, der Charte Olympique keinen Werbevertrag gerade für die Zeit der Olympischen Spiele abschließen, nach manchen Statuten keine Reklame für sportwidrige Produkte wie Alkohol, Zigaretten Reklame machen.

⁴⁶ BAG NJW 1971, 855.

begründeten Beziehung zwischen diesen beiden⁴⁷. Soweit aufgrund dieser Beziehung Vermögensinteressen des Sportlers ausgeschlossen sind, entstehen folglich für den Verband keine Fürsorgepflichten, der Sportler kann nicht darauf vertrauen. Der nach den Verbandsstatuten reine Amateur kann daher Ersatz überhaupt nicht verlangen.

(b) Ein Grenzfall dürfte die Entscheidung über die Nominierung eines Sportlers zu bedeutenden Wettkämpfen sein. Herausgegriffen werden soll der Fall, daß der Verband sich nicht an die Richtlinien hält, in denen die Kriterien für die Nominierung aufgestellt sind⁴⁸, wobei vorausgesetzt wird, daß der Verband immerhin aufgrund sportlicher Gesichts-

⁴⁷ Gleichgültig, ob vertraglicher oder vereinsrechtlicher Art.

⁴⁸ Zur Frage, inwieweit derartige Richtlinien eine Selbstbindung des Verbandes bewirken, insbesondere bei vorbehaltenem Ermessensspielraum und dem sich daraus ergebenden Anspruch des Sportlers auf die Nominierung vgl. *Hohl, M.*, Rechtliche Probleme der Nominierung von Leistungssportlern, Diss. Bayreuth, 1992, S. 130ff und S. 182 ff.

punkte entschieden hat⁴⁹. Wenn sich aus den Richtlinien ein Anspruch des Sportlers auf Nominierung ergibt, der nicht mehr durchgesetzt werden kann, weil der Wettkampf inzwischen vorüber ist, stellt sich die Frage nach einem Schadensersatzanspruch⁵⁰. Ein Schaden kann dem Sportler beispielsweise entstanden sein, wenn er allein wegen seiner Nominierung aufgrund eines Werbevertrages Leistungen erhalten hätte.

Zwar sollen nach den Richtlinien allein sportliche Gründe für die Entscheidung des Verbandes maßgeblich sein und nicht etwa die Vermögensinteressen der infrage kommenden Sportler; das spräche dafür, die sich aus der (falschen) Entscheidung ergebenden Folgen für die Vermögensinteressen der Beteiligten als nicht im Normzweck der Richtlinie liegend außer Betracht zu lassen. Andererseits betrifft die Entscheidung nicht - wie in den vorher erörterten Fällen - den Ablauf des sportlichen Wettkampfes sondern die Teilnahmeberechtigung des Sportlers⁵¹. Die Teilnahme an einem großen Wettkampf ist für jeden Sportler aus persönlichen aber auch aus finanziellen Gründen von größter Bedeutung. Gerade deswegen stellen Verbände heute bindende Richtlinien für die Auswahl auf, um auch für die Sportler eine sichere Grundlage zu schaffen. Die Verbände sind sich sowohl bei der Aufstellung der Richtlinie als auch bei der Entscheidung über die Nominierung bewußt, daß erhebliche Vermögensinteressen der Sportler im Spiele stehen; daher kann die Zweckrichtung der Entscheidung weiter gefaßt werden, sie umfaßt nicht nur die sportlichen sondern auch die damit zusammenhängenden finanziellen Interessen der Teilnehmer.

Soweit einem Sportler ein Rechtsanspruch auf Nominierung zuzusprechen ist, erscheint es daher nur konsequent, ihm auch einen Schadensersatzanspruch zuzubilligen, falls der Anspruch schuldhaft nicht verwirklicht wird; denn die Zubilligung eines Rechtsanspruches zeigt, daß gerade die Interessen des betreffenden Sportlers und nicht die allgemeinen Interessen an regelgerechter Sportausübung im Vordergrund stehen; die Interessen der (Berufs)Sportler sind aber weitgehend vermögens-rechtlicher Art.

Auch ein mehr taktisches Argument spricht für die Zuerkennung von Schadensersatz: Wie Fälle in der Vergangenheit lehren, ist der Anspruch auf Teilnahme selbst im Wege der einstweiligen Verfügung oft

⁴⁹ Hat der Verband aus völlig unsachlichen Gründen entschieden, so ist möglicherweise § 826 BGB anzuwenden, den wir aus unseren Erörterungen ausgeklammert haben (S. Fn.5).

⁵⁰ Anspruchsgrundlage kann z.B. positive Forderungsverletzung eines Vertrages Verband - Sportler sein, dazu näher *Hohl* a.a.O. (Fn. 49) S. 202 ff.

⁵¹ S. dazu *Deutsch* (Hrsg.) a.a.O. (Fn.21).

gegen einen geschickt agierenden Verband praktisch nicht durchzusetzen; das Damoklesschwert einer Schadensersatzklage könnte hier hilfreich sein⁵².

(c) Eine sportrechtliche Entscheidung gegenüber einem Sportler kann auch die Vermögensinteressen eines anderen Sportlers berühren. Ob der andere Sportler gegebenenfalls Schadensersatzansprüche hat, hängt davon ab, ob das Verbandsrecht, das durch die fehlerhafte Entscheidung verletzt wurde, zumindest auch seine Vermögensinteressen wahren soll.

Wird etwa ein Dopingsünder entgegen dem zwingenden Verbandsrecht nicht gesperrt und kann daher in einem späteren Wettkampf teilnehmen, so ist - bei beschränkter Teilnehmerzahl - ein anderer Sportler von der Teilnahme ausgeschlossen, siegt der Dopingsünder gar, so beklagt sich der Zweite. Beide können finanzielle Verluste erleiden.

⁵² Vgl. die Fälle bei *Wax* in *Einstweiliger Rechtsschutz im Sport*, Schriftenreihe des Württembergischen Fußballverbandes Nr. 22, 1986, S. 7. ff.

Das Dopingverbot soll nicht nur den einzelnen Sportler vor Selbstgefährdung schützen sondern vor allem auch die Chancen-gleichheit wahren, um zu verhindern, daß auch diese Dopingmittel einnehmen müssen, wenn sie gleiche Chancen haben wollen. Das Dopingverbot selbst bezweckt also jedenfalls Drittschutz. Die Strafsanktion jedoch ist reine Strafe mit Spezial- und General-präventionszwecken. Die Dauer der Sperre richtet sich auch keinesfalls danach, wie lange das Mittel möglicherweise den Sünder begünstigt; sie soll also nicht den aufgrund seines sportwidrigen Verhaltens erlangten Vorteil verhindern. Als Strafsanktion bezweckt die Sperre - und darauf kommt es allein an - keinen Drittschutz. Der Sportverband, der statutenwidrig keine oder eine zu kurze Sperre verhängt, hat also keine Pflicht zugunsten der anderen Sportler verletzt. Das gleiche gilt - erst recht - wenn die Sperre hätte ausgesprochen werden müssen wegen Verstoßes gegen sonstiges Verbandsrecht - z. B. wegen Fehlens bei einem vom Verband angeordneten Trainingslager, wenn schon das materielle Recht nicht Dritttinteressen schützt.

Anders könnte zu entscheiden sein, wenn der Sieger nach einem Wettkampf des Dopings überführt wird und daher ihm der Sieg nachträglich wieder hätte aberkannt werden müßte. Hier hat der Zweite m.E. einen Anspruch auf Ersatz des nachweisbaren Schadens gegen den Verband⁵³. Die Aberkennung des Sieges ist - anders als im vorhergehenden Fall - nicht als Sportstrafe (Präventions-wirkung) aufzufassen, vielmehr hat sie gerade auch den Zweck, den durch das Doping unter Verstoß gegen das Gebot der Chancen-gleichheit errungenen Vorteil wieder wegzunehmen⁵⁴. Hier ist auch der Drittschutz der Entscheidung zu bejahen; allenfalls könnte man an der Zweckrichtung Vermögensschutz zweifeln. Da Siege aber im professionellen Sport die Vermögensinteressen des Siegers am besten fördern, ist auch dies zu bejahen.

Zusammenfassung: Sieht man von den Regeln zum Schutz von Körper, Gesundheit und Eigentum ab, so haben Sportregeln grundsätzlich nicht den Zweck, Vermögensinteressen der Beteiligten zu wahren. Ein Schadensersatzanspruch wegen reiner Vermögensschäden besteht daher nur, wenn der Verletzte dabei eine besondere, ihm gegenüber dem Geschädigten obliegende rechtliche Fürsorgepflicht verletzt

⁵³ Z.B. weil dem jeweiligen Ersten lukrative Angebote gemacht werden.

⁵⁴ Es kann zu Lasten des Dopingsünder geradezu von einer Vermutung aus gegangen werden, daß der Sieg durch das Doping plangemäß gefördert wurde; denn er hat die Beweisführung, daß er der sportlich Bessere ist, verhindert. Daher mag das Unterbleiben der Aberkennung gerechtfertigt sein, wenn das Mittel rein aus medizinischen Gründen genommen wurde und praktisch nicht förderlich war.

hat. Eine solche Fürsorgepflicht kann sich insbesondere aufgrund eines zwischen den Beteiligten bestehenden Vertrags- oder korporationsrechtlichen Verhältnisses ergeben.

Sportler haben die Sportregeln, soweit an sie gebunden, einzuhalten und können mit den vorgesehenen Sanktionen belegt werden. Eine darüber hinausgehende Pflicht, bei der Sportausübung für die Vermögensinteressen des Verbandes oder der anderen Wettkämpfer zu sorgen, besteht nicht, es sei denn, dies sei rechtsgeschäftlich vorgesehen.

Sportverbände haben bei der *Aufstellung* der Sportregeln keine Fürsorgepflichten gegenüber den Sportlern, wohl aber angesichts ihrer Monopolstellung im Einzelfall bei der Festlegung der für Sportgeräte zu verwendenden Materialien.

Bei sportrechtlichen *Entscheidungen*, also bei der Durchsetzung der Sportregeln haben Sportverbände die wirtschaftlichen Interessen der Berufssportler zu berücksichtigen, soweit diese Interessen verbandsrechtlich legitim sind.